

AR_GERICHTE OG O4V-16-30 vom 6. Juli 2017

AR Gerichte, 2017-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O4V-16-30

FR: AR_GERICHTE OG O4V-16-30 du 6 juillet 2017

IT: AR_GERICHTE OG O4V-16-30 del 6 luglio 2017

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 4. Abteilung Urteil vom 6. Juli 2017 Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterinnen D. Cadosch Autolitano, M. Gasser Aebischer, Oberrichter E. Graf, P. Louis Obergerichtsschreiber J. K

Erwägungen

E. 1.1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristerfordernisse erfüllt sind. Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Betreffend Eintreten gilt es noch zu beachten, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Entscheides - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die Verfügung bzw. der Entscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1). Innerhalb des Anfechtungsgegenstandes bilden die von der Beschwerde führenden Person gestellten Anträge den Streitgegenstand (BGE 130 V 501 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_592/2012 vom 23. November 2012 E. 3.1, 8C_583/2014 vom 12. Dezember 2014 E. 3.1).

Anfechtungs- und damit Streitgegenstand bildet vorliegend nur der angefochtene Abschreibungsbeschluss des DGS vom 27. Oktober 2016, nicht aber eine in Ziff. 1 des Beschwerdeantrags vom 4. November 2016 ebenfalls erwähnte Abschreibungsverfügung des DGS vom 10. August 2016, die eine Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 18. April 2016 betraf, weshalb bezüglich letzterer auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Auch auf den Beschwerdeantrag gemäss Ziff. 2 kann nicht eingetreten werden, da dieser aufsichtsrechtlichen Charakter hat, wofür nicht das Obergericht, sondern der Regierungsrat als Kollegium zuständig wäre.

Abgesehen davon wäre das erforderliche Feststellungsinteresse nur zu bejahen, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, die aufgeworfenen Fragen sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten und an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse bestünde (Urteil des Bundesgerichts 8C_848/2011 vom 15. Februar 2012). An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass eines Feststellungsentscheides fehlt es

namentlich dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann (BGE 132 V 66 Erw. 7). Seite 5

In Anbetracht des vorliegenden Verfahrens ist nicht davon auszugehen, dass sich bei der Bearbeitung der von der Beschwerdeführerin beantragten Leistungen aus Sozialhilfe seitens des Sozialamts C___ ungerechtfertigte Verzögerungen ergeben werden; abgesehen davon ist vorliegend ein rechtsgestaltendes Urteil zu fällen, weshalb auch mit Blick darauf auf den Beschwerdeantrag gemäss Ziff. 2 nicht einzutreten ist.

E. 1.4

Schliesslich ist auch auf den dritten und letzten Antrag der Beschwerdeführerin auf Verpflichtung der Sozialbehörde durch das DGS, die Semesterrechnung zu bezahlen, nicht einzutreten, da dieser einen unzulässigen Vorgriff auf den noch nicht gefällten Entscheid in der Sache selber bedeuten würde. Nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen - ein solcher ist hier nicht auszumachen - kommt es in Betracht, dass die Rechtsmittelinstanz aus prozessökonomischen Gründen in der Hauptsache entscheidet (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N. 53 zu § 19 VRG; s. auch Entscheid des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 E. 3.1 [GAAC 63.14]).

E. 2

Nach Art. 16 Abs. 1 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 24. September 2007 (bGS 851.1; SHG) wird wirtschaftliche Sozialhilfe ab Gesuchseinreichung ausgerichtet, falls die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind. Das Verfahren zur Abklärung von Ansprüchen auf Sozialhilfe wird durch die hilfsbedürftige Person selber oder durch die Gemeinde eingeleitet (Art. 29 Abs. 1 SHG), wobei die zuständige Stelle den Sachverhalt gemäss den kantonalen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002 (VRPG; bGS 143.1) ermittelt (Art. 29 Abs. 2 und Art. 34 SHG).

E. 3.1

Nach Art. 3 Abs. 1 VRPG behandeln die Verwaltungsbehörden ein bei ihnen eingeleitetes Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für dessen Erledigung. Mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde kann die Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung gerügt werden, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist (Art. 42 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerde ist an die übergeordnete Verwaltungsbehörde zu richten und ist, falls eine ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung gerügt wird, an keine Frist gebunden (Art. 42 Abs. 2 und 3 VRPG). Ein Teil der Lehre geht allerdings davon aus, dass vor der Beschwerde eine Mahnung an die säumige Behörde zu richten ist. Zwar erscheint eine solche Mahnung oder zumindest eine Erkundigung nach dem Stand des Verfahrens als in der Regel zweckmässig und zumutbar, als Eintretensvoraussetzung für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde sollte sie aber nicht aufgefasst werden Seite 6 (Bosshart/Bertschi, a.a.O., N. 48 zu § 19 VRG). Demgegenüber tendiert die Rechtsprechung dazu, vor einer Rechtsverweigerungsbeschwerde eine Mahnung als nötig zu erachten (BGE 125 V 373 E. 2b/cc; Urteile des Bundesgerichts 9C_190/2007 vom 24. September 2007 E. 4.2, 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013 E. 4, 1B_138/2016 vom 18. April 2016 E. 2). Eine Rechtsverweigerungsbeschwerde zielt bekanntlich darauf ab, die Vorinstanz zu einer beförderlichen Verfahrenserledigung anzuhalten. Sie muss demnach erhoben werden, solange der Entscheid der untätigen Behörde noch aussteht. Auf

Rechtsmittel, die erst nach Erlass des Entscheids erhoben werden, ist grundsätzlich mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Ebenso sind hängige Rechtsmittelverfahren in der Regel als gegenstandslos abzuschreiben, wenn die ausstehende Anordnung vor dem Entscheid über die Rechtsverzögerung erging (Bosshart/Bertschi, a.a.O., N. 52 zu § 19 VRG).

E. 3.2

In Anbetracht dessen ist das Eintreten der Vorinstanz auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht zu beanstanden. Doch hat sie diese mit Entscheid vom 27. Oktober 2016 zu Unrecht zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, da zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht über die Semesterbeiträge entschieden worden war. Richtigerweise hätte die Beschwerde mangels vorgängiger Mahnung des Sozialamts C___ durch die Beschwerdeführerin abgewiesen werden müssen. In teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist, ist der erwähnte Entscheid deshalb aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Behandlung zurückzuweisen.

E. 4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110, Art. 93 BGG). Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 ff. BGG). In beiden Fällen ist die Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 4.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 34 SHG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG).

E. 4.2

Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 34 SHG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 VRPG).

Seite 7 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Soweit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, wird der angefochtene Entscheid vom 27. Oktober 2016 in deren Gutheissung aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Zustellung an die Beschwerdeführerin über deren Vertreter und an die Vorinstanz.

Im Namen der 4. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Der Obergerichtsschreiber:

lic. iur. Joachim Kürsteiner

versandt am: 3.10.17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.